



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die BASF Grenzach GmbH, Köchlinstraße 1, 79639 Grenzach-Wyhlen beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Lagerung von 150 t Resorcin im Lagergebäude 9088.2 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 878 der Gemarkung Grenzach. Die Lagerung erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung und die Eignungsfeststellung mit ein.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Entsprechende Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft:

Die Lagerung von Feststoffen im Lager 9088.2 hat keinen Einfluss auf den Luftdurchsatz auf dem Werksgelände.

Abwasser:

Beim Normalbetrieb der Lageranlage fällt kein Abwasser an.

Abfall:

Durch den Betrieb der Lageranlage fällt kein Abfall an.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei Resorcin handelt es sich um einen Feststoff der WGK 2. Das Lager erfüllt die Anforderungen der AwSV.

Lärm:

Die durch die Umlagerung des Stoffes bedingten etwas längeren innerbetrieblichen Transportwege sind bezogen auf den gesamten jährlichen Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände als unwesentlich einzustufen. Es sind keine relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten.

Boden:

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen

Energie:

Es gibt keine technisch sinnvollen bzw. zumutbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung oder Wärmenutzung.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Insofern kann sich das Regierungspräsidium Freiburg der zusammenfassenden Auffassung des Gutachters, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, anschließen.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 30.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg